

# Sonderkennzeichen

## Anwendung nach neuem Rahmenvertrag

Seit einigen Wochen bearbeiten Apotheken GKV-Rezepte nun nach den Vorgaben des neuen Rahmenvertrags. Neu definiert wurden unter anderem auch die Sonderkennzeichen, die bei Abweichungen von der Abgaberangfolge angegeben werden müssen. Was sich geändert hat und was für die Dokumentation von Bedeutung ist, erläutert der folgende Beitrag.

Die neue Abgaberangfolge nach den §§ 10 bis 14 des Rahmenvertrags ist Apotheken vermutlich mittlerweile gut bekannt: Vorrang hat zunächst die Abgabe von Rabattarzneimitteln (§ 11). Kommt die Abgabe eines rabattierten Produkts nicht in Frage, so wird zwischen dem generischen und dem importrelevanten Markt unterschieden.

Im generischen Markt muss nach § 12 Rahmenvertrag das verordnete Präparat durch eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel ausgetauscht werden. Das namentlich verordnete kann dementsprechend nur noch dann abgegeben werden, wenn es zu den vier preisgünstigsten gehört. Gleichzeitig ist das verordnete Arzneimittel aber auch der vom Arzt gesetzte Preisanker, der bei der Rezeptbelieferung nicht überschritten werden darf.

Im importrelevanten Markt ist nach § 13 vorzugehen: Hier kann die Apotheke zwischen Original und (preisgünstigen) Importen wählen, wobei das neue Einsparziel berücksichtigt werden muss. Ist das Ziel bei einer Krankenkasse (pro halbem Jahr) noch nicht erreicht, sollten preisgünstige Importe vorrangig abgegeben werden. Hat die Apotheke das Ziel bereits erreicht, so kommt die Abgabe von Original oder Importen in Frage. Dabei muss aber auch in diesem Markt der durch die Verordnung gesetzte Preisanker beachtet werden.



DAP Arbeitshilfe „Der neue Rahmenvertrag ab 1. Juli 2019“:

[www.DAPdialog.de/5211](http://www.DAPdialog.de/5211)

### Abweichungen von der Abgaberangfolge

Wenn die Abgaberangfolge nicht zu einem abgabefähigen Arzneimittel führt, so kann die Apotheke nach § 14 Rahmenvertrag davon abweichen. Dazu ist aber eine Dokumentation auf dem Rezept vorgeschrieben. Abweichungen sind in folgenden Fällen erlaubt:

- Rabattarzneimittel ist nicht verfügbar
- Vier preisgünstigste Arzneimittel sind nicht verfügbar
- Preisgünstige Importe sind nicht verfügbar
- Rabattarzneimittel bzw. vier preisgünstigste Arzneimittel bzw. preisgünstige Importe sind nicht vorrätig, dringender Fall erfordert aber sofortige Arzneimittelabgabe (Akutfall, Notdienst)
- Pharmazeutische Bedenken sprechen gegen Abgabe eines Rabattarzneimittels bzw. gegen Abgabe eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel bzw. eines preisgünstigen Imports

Die Sonderregelungen gelten nach neuem Rahmenvertrag auch für die Abgabe von preisgünstigen Importen. Dies bedeutet, dass entsprechende Rezeptumsätze durch Angabe der korrekten Sonder-PZN bei der Umsatzberechnung für das Einsparziel außen vor bleiben. Diese Möglichkeit bestand nach dem alten Rahmenvertrag nur eingeschränkt. Nun können (und sollten) abweichende Abgaben im Notdienst und Pharmazeutische Bedenken auch beim Vergleich Original/Import rahmenvertragskonform dokumentiert werden.

### Sonder-PZN und neue Faktoren

Um die Abweichungen von der Abgaberangfolge korrekt zu dokumentieren, gibt es unverändert die bekannte Sonder-PZN 02567024. Die Faktoren, die jeweils einen bestimmten Fall beschreiben, wurden aber überarbeitet, wie Tabelle 1 zeigt.

### Nichtverfügbarkeit

Sind die nach der Abgaberangfolge abzugebenden Arzneimittel nicht verfügbar, so muss die Apotheke zwei Verfügbarkeitsabfragen bei ihren Großhandlungen oder im Abstand von ca. zwei Stunden (Empfehlung) bei nur einem Großhandelspartner stellen und die entsprechenden Großhandelsbelege aufbewahren, falls sie nicht automatisch von der Apotheken-EDV gespeichert werden.

Faktor	Begründung
1 = Ordnungsgemäße Abgabe	Abgabe nach Rahmenvertrag bzw. leere Verordnungszeile
2 = Nichtverfügbarkeit	Nichtverfügbarkeit des Rabattarzneimittels
3 = Nichtverfügbarkeit	Nichtverfügbarkeit der vier preisgünstigsten Arzneimittel ODER Nichtverfügbarkeit preisgünstiger Importe
4 = Nichtverfügbarkeit	Nichtverfügbarkeit des Rabattarzneimittels und der vier preisgünstigsten Arzneimittel ODER Nichtverfügbarkeit des Rabattarzneimittels und preisgünstiger Importe
5 = Dringender Fall (Notdienst, Akutversorgung)	Rabattarzneimittel ist nicht vorrätig
6 = Dringender Fall (Notdienst, Akutversorgung)	Rabattarzneimittel und vier preisgünstigste Arzneimittel sind nicht vorrätig ODER Rabattarzneimittel und preisgünstige Importe sind nicht vorrätig
7 = Wunscharzneimittel	Abgabe des Wunscharzneimittels zulasten des Patienten
8 = Sonstige / Pharmazeutische Bedenken	Nichtabgabe des Rabattarzneimittels aufgrund von (Pharmazeutischen) Bedenken
9 = Sonstige / Pharmazeutische Bedenken	Nichtabgabe des Rabattarzneimittels und der vier preisgünstigsten Arzneimittel ODER Nichtabgabe des Rabattarzneimittels und preisgünstiger Importe aufgrund von (Pharmazeutischen) Bedenken
Achtung: Die Angabe einer Sonder-PZN setzt NICHT die gesamte Abgabereihenfolge außer Kraft!	

Tab. 1: Übersicht der Faktoren zur Sonder-PZN 02567024

Auf dem Rezept wird die Nichtverfügbarkeit mit der Sonder-PZN 02567024 und dem Faktor 2 dokumentiert, wenn ein Rabattarzneimittel nicht verfügbar ist. Ist im generischen Markt keines der vier preisgünstigsten Arzneimittel bzw. im importrelevanten Markt kein preisgünstiger Import verfügbar, muss der Faktor 3 angegeben werden. Faktor 4 ist auszuwählen, wenn im generischen Markt weder Rabattarzneimittel noch die vier preisgünstigsten Arzneimittel verfügbar sind. Im importrelevanten Markt gilt dieser Faktor, wenn weder Rabattarzneimittel noch preisgünstige Importe verfügbar sind.

### Dringender Fall

Im dringenden Fall ist eine umgehende Versorgung des Patienten erforderlich. Hier muss also ein abgabefähiges Arzneimittel gefunden werden, das auch in der Apotheke vorrätig ist. Falls das vorrätige Arzneimittel aber nicht der Abgabereihenfolge des Rahmenvertrags entspricht, müssen auch hier Abweichungen begründet und dokumentiert werden. Im Akutfall bzw. im Not-

dienst gilt die Sonder-PZN in Kombination mit Faktor 5, wenn ein Rabattarzneimittel nicht vorrätig ist, und in Kombination mit Faktor 6, wenn weder Rabattarzneimittel noch die vier preisgünstigsten Arzneimittel bzw. ein preisgünstiger Import vorrätig sind. Zusätzlich zur Sonder-PZN muss auch eine handschriftliche Dokumentation auf dem Rezept erfolgen, die abgezeichnet werden muss.

### Pharmazeutische Bedenken

Auch Pharmazeutische oder sonstige Bedenken können ein Abweichen von der Abgabereihenfolge begründen, wenn durch einen Austausch Probleme bei der Therapie zu erwarten sind. Zur Dokumentation ist hier die Sonder-PZN plus Faktor 8 erforderlich, wenn die Bedenken gegen die Abgabe eines Rabattarzneimittels bestehen, bzw. Sonder-PZN plus Faktor 9, wenn Bedenken sowohl gegen das Rabattarzneimittel als auch gegen die vier preisgünstigsten Arzneimittel bzw. gegen die preisgünstigen Importe bestehen. Die Gründe für die Bedenken müssen konkret auf dem Rezept aufgeführt und mit Datum und Handzeichen abgezeichnet werden.

### Abgabereihenfolge gilt auch bei Abweichungen

Grundsätzlich gilt für alle Abweichungen, die per Sonder-PZN auf dem Rezept dokumentiert werden: Es wird nicht die komplette Abgabereihenfolge außer Kraft gesetzt. Diese muss weiter Schritt für Schritt durchlaufen werden, bis ein abgabefähiges Präparat gefunden ist. Ist beispielsweise ein Rabattarzneimittel nicht verfügbar, so kann die Apotheke nicht einfach ein anderes aut-idem-konformes Präparat oder das Verordnete abgeben. Sie muss im nächsten Schritt prüfen, ob im generischen Markt eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel bzw. im importrelevanten Markt ein preisgünstiger Import (je nach Stand des Einsparziels) zur Abgabe in Frage kommt. Gibt es auch nach dieser Recherche kein abgabefähiges Arzneimittel, muss – unter Beachtung des Preisankers – weiter Schritt für Schritt geforscht werden, welches nächstpreisgünstige Präparat zur Abgabe in Frage kommt. Gehört im generischen Markt das verordnete Präparat nicht zu den vier preisgünstigsten, so kann es nur dann abgegeben werden, wenn alle anderen preisgünstigeren Präparate nicht lieferbar sind, Bedenken gegen alle günstigeren Präparate bestehen oder wenn im Akutfall dieses Präparat das einzige wäre, das in der Apotheke an Lager ist. In der Praxis bedeutet diese Vorgehensweise einen höheren Zeit- und Dokumentationsaufwand und vermutlich auch mehr Erklärungsbedarf gegenüber den Patienten.

### Exkurs: Preisanker

Der Preisanker ist die für die Rezeptbelieferung maßgebliche Preisgrenze, die der Arzt mit einem namentlich verordneten Arzneimittel setzt. Sind keine Rabattverträge umzusetzen, so darf das abgegebene Präparat nicht teurer sein als das verordnete. Laut Kommentar des Deutschen Apothekerverbands (DAV) zum Rahmenvertrag darf ein Preisanker nur nach Rücksprache mit dem Arzt überschritten werden, da dieser die wirtschaftliche Verantwortung für seine Verordnung trägt. Lässt also eine Verordnung keine Abgabe unterhalb der vorgegebenen Preisgrenze zu, so muss mit dem Arzt telefonisch geklärt werden, ob und welches teurere Präparat abgegeben werden darf. Das Ergebnis ist auf dem Rezept zu dokumentieren und mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen. Da mit der geänderten Verordnung ein neuer Preisanker gesetzt wird, empfiehlt es sich, schon vor der Rücksprache zu recherchieren, welches Präparat zur Abgabe in Frage kommt (vorrätig bzw. lieferbar).

Beispiele, die eine Überschreitung des Preisankers erforderlich machen:

- Arzt verordnet das preisgünstigste Generikum, dieses ist nicht lieferbar.
- Arzt verordnet einen nicht lieferbaren Import, andere günstigere Importe sind ebenfalls defekt, das Original ist teurer.
- Arzt verordnet ein Arzneimittel, der Patient verträgt ausdrücklich nur ein bestimmtes (teureres) Präparat, gegen alle anderen bestehen Pharmazeutische Bedenken.

### Umsetzung in der Praxis

Nachfolgend soll eine rahmenvertragskonforme Umsetzung anhand von Beispielen erläutert werden.

#### Beispiel 1: Verordnung im generischen Markt

Ein Patient reicht in der Apotheke ein Rezept über ein Original ein, zu dem es neben verschiedenen Importen auch schon Generika gibt. Man befindet sich also im generischen Markt, die Abgaberangfolge ergibt sich nach § 11 und § 12. Zunächst stellt die Apotheke fest, dass keines der vorgeschlagenen Rabattarzneimittel über ihre Großhändler zu bekommen ist. Im nächsten Schritt prüft die Apotheke, wie sich die Reihenfolge basierend auf den Preisen darstellt. Die vier preisgünstigsten Arzneimittel kann sie ebenfalls nicht bestellen,

erst das sechstpreisgünstigste Mittel ist verfügbar. Das Original kommt als Abgabeoption nicht in Frage, da es das teuerste Präparat im Markt ist. Als Dokumentation druckt die Apotheke die Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 4 auf das Rezept und schreibt optional einen Vermerk auf das Rezept, dass das abgegebene Präparat das preisgünstigste verfügbare Mittel ist.

#### Beispiel 2: Verordnung im importrelevanten Markt

Es wird ein Rezept über ein Original mit Aut-identem-Kreuz in der Apotheke vorgelegt. Es gibt zwar Generika, aber aufgrund des Kreuzes ist nur der Austausch zwischen Original und den bezugnehmend zugelassenen Importen erlaubt – daher muss die Auswahl im importrelevanten Markt nach § 11 und § 13 erfolgen. Rabattverträge sind bei der vorliegenden Krankenkasse nicht zu beachten, die Apotheke hat aber ihr Einsparziel noch nicht erreicht. Allerdings handelt es sich um ein dringend einzunehmendes Arzneimittel und alle preisgünstigen Importe müssten erst bestellt werden. Daher dokumentiert die Apotheke den Akutfall per Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 6. Nun kann sie unter Importen, die nicht teurer sind als das verordnete Präparat, sowie dem Original auswählen und entscheidet sich für das vorrätige Original. Als Begründung wird noch ein Vermerk, zum Beispiel „Akutversorgung, sofortiger Therapiebeginn erforderlich“, aufgetragen und mit Datum und Kürzel abgezeichnet. Da die Sonder-PZN aufgedruckt wurde, wird dieses Rezept bei der Berechnung des Einsparziels nicht berücksichtigt, wirkt sich also nicht negativ aus.

#### Beispiel 3: Pharmazeutische Bedenken

Eine Mutter reicht ein Rezept über einen Antibiotika-Trockensaft ein, das Kind hat nach ihrer Aussage schon verschiedene Geschmacksrichtungen ausprobiert und nimmt nur diesen einen (verordneten) Saft. Die Recherche in der Apotheke ergibt aber, dass es Rabattverträge gibt, die einen Austausch erforderlich machen. Außerdem zeigt sich, dass selbst bei Abweichung von den Rabattverträgen das verordnete Mittel nicht abgegeben werden könnte, da es nicht zu den vier preisgünstigsten Arzneimitteln gehört. Da aber abschbar ist, dass ein Austausch des verordneten Mittels zu Therapieproblemen führen würde, macht die Apotheke Pharmazeutische Bedenken geltend – und zwar sowohl gegen den Rabattartikel als auch gegen die vier preisgünstigsten Mittel. Allerdings ist das verordnete Mittel erst das sechste Präparat im Preisranking (es gibt die vier preisgünstigsten Arzneimittel, zwei davon mit identischem Preis; an Stelle fünf zwei Präparate, ebenfalls mit identischem Preis; dann erst folgt das

verordnete). Somit werden auch Bedenken gegen die Mittel an Stelle fünf angemeldet, sodass schließlich das gewünschte Präparat in der Abgaberangfolge abgegeben werden kann. Zur Dokumentation ist das Aufdrucken der Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 9 erforderlich. Zudem erfolgt die Begründung, zum Beispiel „Kind akzeptiert nur den Geschmack des verordneten Saftes, ein Austausch auf das Rabattarzneimittel oder auf ein anderes preisgünstiges Präparat gefährdet den Therapieerfolg“, die abgezeichnet wird (siehe dazu das Rezeptbeispiel unten).

**Fazit**

Die im neuen Rahmenvertrag verankerte Abgaberangfolge erlaubt zwar Abweichungen, diese sind jedoch stets auf dem Rezept zu dokumentieren, damit es nicht zu einer Retaxation kommt. Wichtig ist, zusätzlich zur Sonder-PZN den korrekten Faktor auszuwählen, der zum jeweiligen Fall passt. Achtung: Die Angabe einer Sonder-PZN erlaubt nicht die Abgabe eines beliebigen anderen Aut-idem-Präparates. Die Abgaberangfolge muss trotzdem Schritt für Schritt (zum Beispiel anhand des Preisrankings) so lange befolgt werden, bis ein abgabefähiges Präparat gefunden ist.

**Praxis-Tipp**

Die DAP Arbeitshilfe „Sonderkennzeichen richtig anwenden“ erläutert, wann Sie welchen Faktor zusätzlich zur Sonder-PZN angeben müssen und welche weitere Dokumentation auf dem Rezept erforderlich ist. Die komplette dreiseitige Arbeitshilfe finden Sie auf dem DeutschenApothekenPortal. Auf der Rückseite des vorliegenden DAP Dialogs finden Sie das Schema zur Anwendung der Sonderkennzeichen bei Pharmazeutischen Bedenken.



DAP Arbeitshilfe „Sonderkennzeichen richtig anwenden“:  
[www.DAPdialog.de/5213](http://www.DAPdialog.de/5213)

**Fallbeispiel: Dokumentation Pharmazeutischer Bedenken auf dem Rezept:**

- Akzeptiert wird nur der verordnete Saft.
- Es gibt Rabattverträge und das verordnete Präparat gehört nicht zu den vier preisgünstigsten Arzneimitteln.
- Die Apotheke meldet Pharmazeutische Bedenken sowohl gegen die Rabattartikel als auch gegen alle anderen Präparate an, die günstiger sind als der verordnete Saft.
- Zur Dokumentation werden die Sonder-PZN 02567024 plus Faktor 9 auf das Rezept gedruckt.

Sonder-PZN		Faktor		Taxe	
0	2	5	6	7	0
9	1	1	0		

Abb. 1: Dokumentation per Sonder-PZN

- Zusätzlich wird eine handschriftliche, konkrete Begründung auf dem Rezept aufgebracht und mit Datum und Kürzel abgezeichnet.

**Name, Vorname des Versicherten**  
**Mustermann Fritz** geb. am **08.05.15**  
**Musterweg 13**  
**D 12345 Musterstadt**

Kostenträgerkennung: **101575882** | Versicherten-Nr: **G123456788** | Status: **1**  
 Betriebsstätten-Nr: **345678900** | Arzt-Nr: **922585994** | Datum: **22.07.19**

**Rp. (Bitte Leertäume durchabzeichnen)**  
 Infectomox 250 Saft 100 ml N1 PSE  
 PZN 06648305  
 Kind akzeptiert nur den Geschmack des verordneten Saftes, ein Austausch auf ein Rabattarzneimittel oder ein anderes preisgünstiges Präparat gefährdet den Therapieerfolg! 22.07.19 CD

Abb. 2: Handschriftliche Begründung der Pharmazeutischen Bedenken

So kann das verordnete Präparat schließlich doch abgegeben werden.